

Gemeinde Duggendorf 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

vom der Gemeinde Duggendorf für das Sondergebiet (SO) „Solar Girniz II“

Begründung

Gemeinde Duggendorf, den

GEMEINDE DUGGENDORF,

.....
Thomas Eichenseher
1. Bürgermeister

Inhalt

1.	Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes	4
2.1	Lage und Abgrenzung	4
2.2	Natürliche Grundlagen	4
2.3	Vorhandene Nutzung	4
2.4	Verkehr / Erschließung	5
3.	Künftige Nutzung	5
4.	Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung	5
5.	Klimawandel/Klimaschutz	8
6.	Standortprüfung	8

1. Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans ist beabsichtigt, zu überbauende Flächen für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien Sonnenenergie bereitzustellen. Das Plangebiet ist derzeit als „Fläche für Landwirtschaft“ und als „Waldfläche“ im Flächennutzungsplan dargestellt. Da diese Flächen einer anderen Nutzung zugeführt werden sollen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

Um das Gebiet nach den entwicklungsplanerischen Zielsetzungen des Marktes Kallmünz einer entsprechenden Nutzung zuzuführen und dabei die erforderliche städtebauliche Ordnung zu wahren, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Dieser wird parallel aufgestellt.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans schafft die Gemeinde Duggendorf die planungsrechtliche Grundlage, die eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Versorgungssektor für erneuerbare Energien sichert und gewährleistet. Es kann somit eine Anlage errichtet werden, die dem Klimawandel entgegenwirkt und insbesondere zur zentralen Erzeugung, Nutzung und Speicherung von Strom dient.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB ist die Nutzung erneuerbarer Energien in den Bauleitplänen besonders zu berücksichtigen.

Der Bedarf an Erneuerbaren Energien hier Photovoltaikanlagen ergibt sich aus dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) sowie dem Bayerischen Aktionsprogramm Energie. Ziel ist es die Energieversorgung umzubauen und den Anteil der erneuerbaren Energien bis 2030 auf mindestens 65 Prozent zu steigern. Als Langzeitziel soll bis zum Jahr 2050 der gesamte Strom, der in Deutschland erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt werden.

Nach Meldung des statistischen Bundesamtes vom 11.01.2022 betrug der Anteil an erneuerbaren Energien bundesweit im Jahr 2021 236,7 TWh was einem prozentualen Anteil von 41 % an der Bundesweiten Stromerzeugung entspricht. Daraus ergibt sich ein Defizit von 24 %.

Bayern will den Anteil Erneuerbarer Energien an der eigenen Stromerzeugung bis 2025 auf 70 Prozent steigern. Nach Meldung des bayerischen Landesamtes für Statistik vom 14.12.2021 – 356/2021/34/E betrug der Anteil zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien 39 587 GWh was einen prozentualen Anteil von 52,3 % für das Jahr 2020 entspricht. Daraus ergibt sich ein Defizit von 17,7 % bis zum Jahr 2025.

Die Gemeinde Duggendorf trägt durch die Ausweisung des Sondergebietes einen Beitrag zur Verringerung des Defizites bei.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

2.1 Lage und Abgrenzung

Der ca. 3,44 ha große Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Sondergebiet (SO) „Solar Girnitz II“ umfasst Teilflächen der Grundstück Fl.-Nrn.: 464/7, 474 und 473 der Gemarkung Duggendorf. Das Plangebiet ist umgeben von Waldflächen.

Der Umgriff des Bebauungsplanes definiert sich wie folgt:

- Im Norden wird das Plangebiet durch Wald- und landwirtschaftliche Flächen eingegrenzt.
- Im Westen wird das Plangebiet durch Waldflächen eingegrenzt.
- Im Süden wird das Plangebiet durch Waldflächen eingegrenzt.
- Im Osten befindet sich die bestehende „Waldstraße“.

2.2 Natürliche Grundlagen

Geländeverhältnisse

Das Gelände im Geltungsbereich bewegt sich zwischen 426 und 442 m ü.NN und verläuft steigend von Südwesten nach Nordosten.

Nachbarschaftliches Umfeld

In unmittelbarer Nähe zu der überplanenden Fläche befindet sich die nächstgelegene Wohnbebauung mit einem Abstand von 70 m im Südosten. Ansonsten umgeben nur landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Flächen das Plangebiet. In der Nähe befindet sich bereits eine bestehende Freiflächenphotovoltaikanlage.

2.3 Vorhandene Nutzung

Das Änderungsgebiet ist im derzeitigen Flächennutzungsplan als „Fläche für Landwirtschaft“ bzw. als „Waldflächen“ dargestellt. Die Waldflächen sollen erhalten bleiben. Nur die freie Fläche soll bebaut werden.

2.4 Verkehr / Erschließung

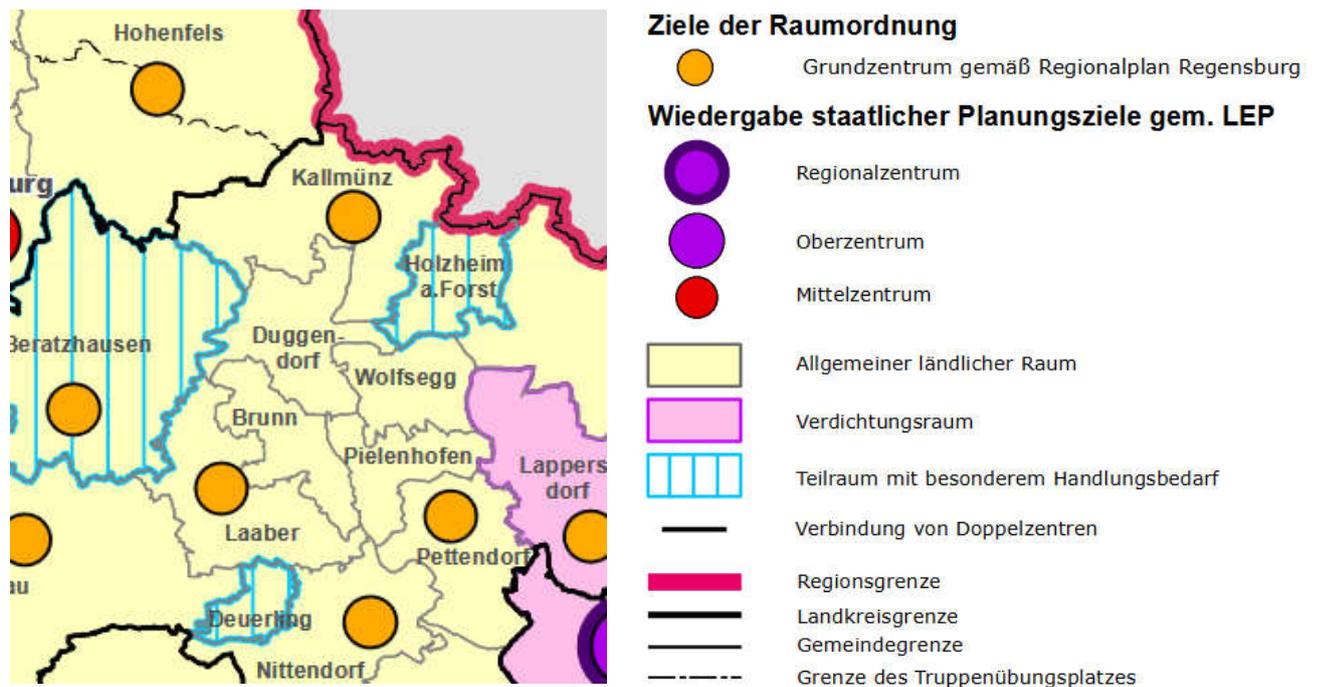
Die verkehrliche Anbindung erfolgt über die Staatsstraße 2165 zwischen Duggendorf und Kallmünz und die Anliegerstraße „Waldstraße“.

3. Künftige Nutzung

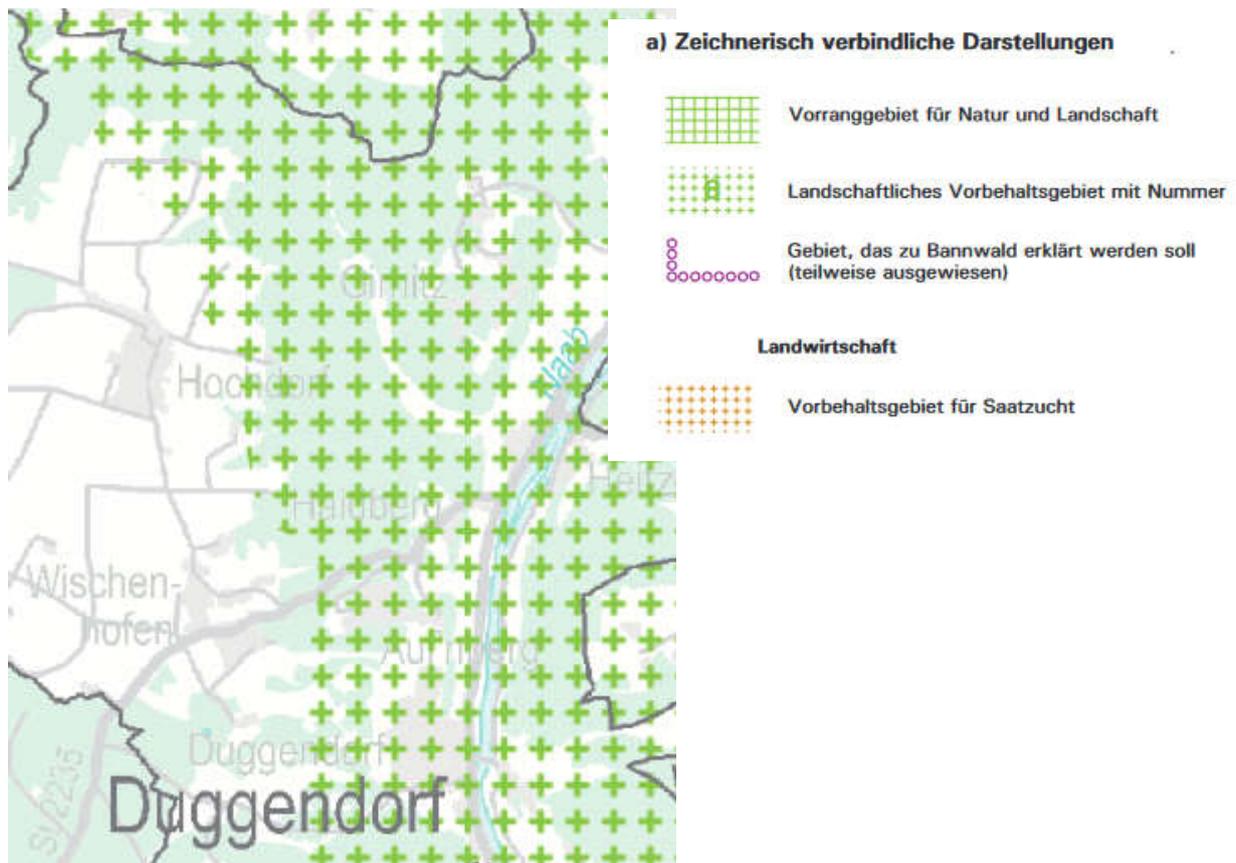
Die Änderungen stellen eine Fortschreibung des Flächennutzungsplanes dar und bereiten die Realisierung der Zielsetzungen (siehe Punkt 1.) planungsrechtlich vor.

4. Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung

Entsprechend des Regionalplans der Region Regensburg (11) liegt die Gemeinde Duggendorf im allgemein ländlichen Raum. Das Plangebiet liegt innerhalb eines dargestellten regionalen Grünzugs und im Landschaftsschutzgebiet. Die Herausnahme aus dem Landschaftsschutzgebiet erfolgt parallel.



Ausschnitt „Raumstruktur“, Regionalplan Region Regensburg (11)



Ausschnitt „Landschaft und Erholung“, Regionalplan Region Regensburg (11)

Laut Regionalplan Punkt Energieversorgung soll der weitere Ausbau der Energieversorgung in allen Teilräumen der Region ein ausreichendes, möglichst vielfältiges, preisgünstiges und umweltverträgliches Energieangebot sicherstellen. Die Energieversorgung soll auch dazu beitragen, die Standortvoraussetzungen der gewerblichen Wirtschaft, insbesondere in den zentralen Orten und an den Entwicklungsachsen, zu verbessern. ¹⁾

Mit dem geplanten Vorhaben verfolgt die Gemeinde unter anderem folgende Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

- Punkt 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

(B) Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windkraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz. Nach dem Bayerischen Energiekonzept „Energie innovativ“ sollen bis 2021 die Anteile der erneuerbaren Energien am Stromverbrauch in Bayern auf über 50 v.H. gesteigert werden. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat

raumverträglich unter Abwägung aller berührten fachlichen Belange (u.a. von Natur und Landschaft, Siedlungsentwicklung) zu erfolgen.“²⁾

- Punkt 6.2.3 Photovoltaik

„(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.“³⁾

Die Begründung führt zum zweiten Grundsatz an:

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen können das Landschafts- und Siedlungsbild beeinträchtigen. Dies trifft besonders auf bisher ungestörte Landschaftsteile zu. Deshalb sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte gelenkt werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte.“

Das Plangebiet wird vom Waldrand eingeschlossen. Eine Fernwirkung auf das Landschaftsbild ergibt sich durch die Photovoltaik-Anlagen somit nicht. Die bestehenden Gehölzstrukturen im Plangebiet sollen erhalten bleiben.

Im östlichen Bereich werden Eingrünungsmaßnahmen zur öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Weitere Eingrünungsmaßnahmen sind aufgrund des bestehenden Gehölzbeständen und der dadurch bereits vorliegenden Abschirmung nicht notwendig.

Laut Begründung zu 3.3 “Vermeidung von Zersiedelung” werden Photovoltaik- und Biomasseanlagen explizit vom Anbindungsgebot ausgenommen, das die Zersiedelung der Landschaft durch neue Siedlungsstrukturen vermeiden soll. Somit ist eine Anbindung der Flächen an eine Siedlungseinheit nicht notwendig.

¹⁾ Regionalplan Region Regensburg (11), B X Energieversorgung

²⁾ Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2 Erneuerbare Energien, 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

³⁾ Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP), 6.2 Erneuerbare Energien, 6.2.3 Photovoltaik (G)

5. Klimawandel/Klimaschutz

Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

Daneben trägt die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energieträger –Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windkraft und Geothermie – dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern.

Die Landes- und Regionalplanung unterstützt dies insbesondere mit der Festlegung von Vorrang und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen sowie gegebenenfalls für Photovoltaikanlagen.

Das geplante Vorhaben entspricht dem Grundsatz des Klimaschutzes. Durch die Nutzbarmachung der Fläche mit der geplanten Photovoltaikanlage wird ein Beitrag zum Einsatz von erneuerbaren Energien geleistet. Die Gewinnung von Strom mittels Photovoltaik trägt zur Minderung der CO-Emissionen sowie von Luftschadstoffen bei.

6. Standortprüfung

Gemäß Landesentwicklungsprogramm (LEP 6.2.3 (G)) sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen bevorzugt in vorbelasteten Gebieten geplant werden.

Nach dem EEG (Erneuerbare-Energien-Gesetz) 2021 ist eine Förderung nur möglich, wenn es sich um eine Konversionsfläche, eine bereits versiegelte Fläche oder eine landwirtschaftliche Fläche handelt. Als Konversionsflächen werden solche bezeichnet, die zuvor militärisch oder wirtschaftlich genutzt wurden. Die Fläche sollte frei von Verschattungen sein und, sofern es sich um einen Hang und keine ebene Fläche handelt, in südliche Richtung ausgerichtet sein.

Im Gemeindegebiet Duggendorf gibt es keine als vorbelastet geltenden Standorte, wie entlang von Autobahnen oder Schienenwegen. Im äußersten südwestlichen Gemeindegebiet verläuft zwar die Autobahn A 3 noch im Gemeindegebiet, aber vollständig durch Wald. Nachdem auch keine Konversionsflächen vorhanden sind, gibt es im Gemeindegebiet keine vorbelasteten Standorte.

Der gewählte Standort gilt zwar nicht als vorbelastet. Der Standort ist allerdings aufgrund der Einbindung in umgebende Waldbestände und der damit einhergehenden, geringen Einsehbarkeit sehr gut geeignet.

Günstigere Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter stehen im Gemeindegebiet nicht zur Verfügung. Auf dem Standort innerhalb der Kulisse der sog. „benachteiligten Gebiete“ wird nach entsprechendem Zuschlag eine feste Einspeisevergütung gewährt. Bezüglich der Art der Bebauung (Lage und Ausrichtung der

Module, Neigungswinkel der Module, Lage der Trafostationen) wurden im Planungsprozess Alternativen geprüft. Unter anderem wurden Varianten mit einer alternativen Modulausrichtung, z.B. eine Ost-West-Ausrichtung, geprüft. Es wird eine Variante mit reiner Südausrichtung der Modulreihen gewählt. Alle geprüften alternativen Anlagenkonstellationen sind im Hinblick auf die schutzgutbezogenen Auswirkungen jedoch nicht anders zu bewerten wie die gewählte Variante. Sie sind jedoch aus wirtschaftlicher Sicht ungünstiger zu bewerten als die gewählte Variante mit der reinen Südausrichtung.

Aufgestellt:
Burglengenfeld, den 16.11.2021

Ingenieurbüro Preihsl + Schwan
Beraten und Planen GmbH

Kreuzbergweg 1a
93133 Burglengenfeld



Fabian Biersack
Dipl.-Ing. (FH)